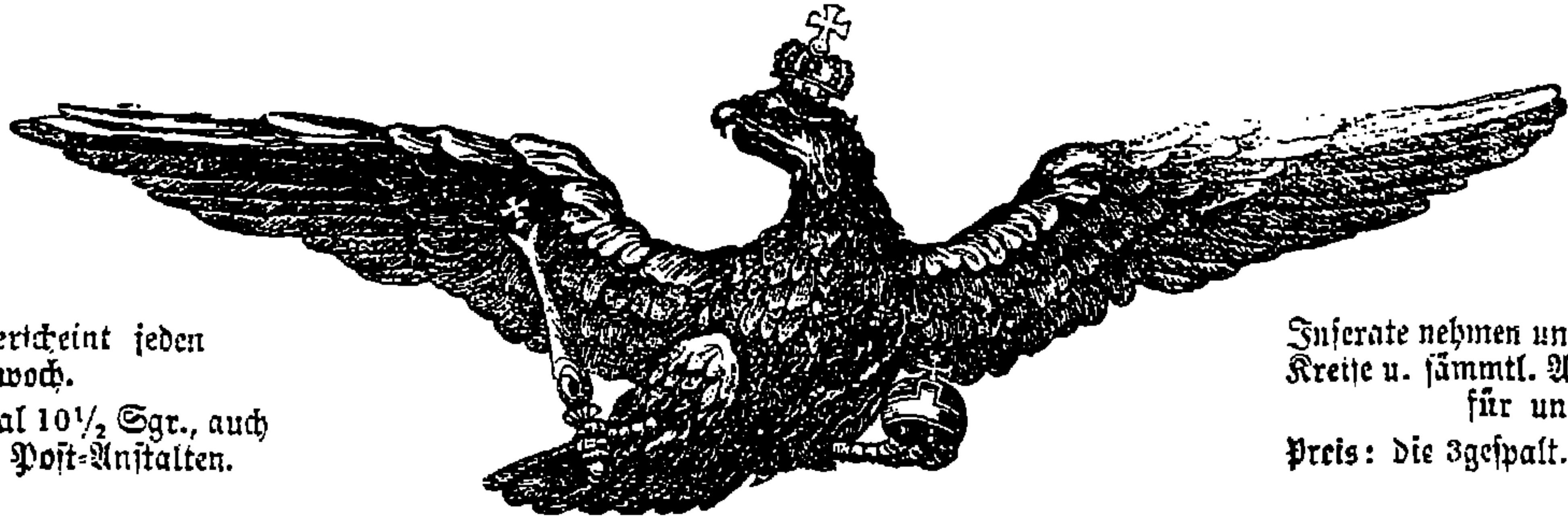


Teltower Kreisblatt.

N^o. 22.

1870.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Preis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr., auch
durch die Kgl. Post-Anstalten.

Inserte nehmen unsere Agenturen im
Kreise u. sämmtl. Annoncen-Büreaus
für uns an.

Preis: die 3gespalt. Petitzeile 1 Sgr.

15. Jahrg.

Teltow, den 1. Juni.

2. Quartal.

A m t l i c h e s.

Ich kann die erfreuliche Nachricht bringen — und fordere die betreffenden Ortsvorstände hiermit auf, dies in ihren Gemeinden zu verbreiten, — daß endlich die Gelder für die Manöverschäden des vorigen Herbstes in voller Höhe angewiesen sind.

Es waren gegen die Preise für Kartoffeln und gegen die Lohnsätze für Krümmern-Ausstellungen gemacht, und ist es nur dem warmen Interesse Seiner Excellenz des Herrn Kriegsministers von Noon für den Kreis und dessen persönlichen Bemühungen zu danken, daß die ganze Summe der Manöverentschädigung nunmehr ohne Abzug endlich bezahlt wird.

Die Flurbeschädigungs-Quittungen für das vorjährige Herbst-Manöver werden Anfangs Juni den Orts-Vorständen von der Kreis-Kasse zur Vertheilung zugehen. Die Beträge sind, soweit die Einnahmen der Steuern pro Juni reichen, aus solchen zu bezahlen und die Quittungen anzurechnen, was fehlt, ist baar bei der Kreis-Kasse zu entheben.

Teltow, den 1. Juni 1870.

Der Landrath. Frhr. v. Gahl.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 9. der Instruction vom 19. Juni 1851 (2. Beilage zum 29. Stück des Amtsblatts de 1851) veranlasse ich die Magistrate und Ortsvorstände zc. hierdurch, in den ersten Tagen des Monats Juni mit der **Aufstellung der Klassen-, Krieges- und Landarmensteuer-Zu- und Abgangs-Listen pro I. Semester 1870**, zu welchen die Formulare in den nächsten Tagen übersandt werden, vorzugehen und mir dieselben **in doppelter Ausfertigung mit den vollständigen Belägen spätestens bis zum 15. Juni cr. einzureichen**. Die Verzeichnisse von den, ungeachtet der Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträgen erwarte ich spätestens am 25. Juni cr. und mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß unter den, auf der Vorderseite dieser Verzeichnisse auszustellenden Attesten das Amtssiegel beizubringen ist. Von sämtlichen ländlichen Ortschaften muß die Aufstellung der Listen, der noch immer mangelhaften Aufstellung wegen, durch die betreffenden Schulzen resp. Steuer-Erheber in Person geschehen **und werden die bis zu dem festgesetzten Termin nicht eingereichten Listen durch besondere, von den Säumigen zu lohnende Boten abgeholt werden**.

Sinsichtlich der Anfertigung der Zu- und Abgangs-Listen verweise ich auf die Bestimmungen der §§. 2 bis incl. 8. der oben erwähnten Instruction, und wegen Aufstellung der Ausfalllisten auf den §. 1 Nr. 8. daselbst und mache den Behörden die genaue Beachtung dieser Vorschriften zur Pflicht.

Die Abgänge sind genau den laufenden Nummern der Rollen beziehungsweise Zugangs-Listen nach zu verzeichnen, also erst alle Abgänge aus der Rolle, von vorn anfangend z. B. lfd. Nr. der Rolle 2., 4., 7., 8., 12., 15., u. s. w., sodann die Abgänge in gleicher Reihenfolge gegen die Zugangs-Liste.

Diejenigen Personen, welche nach Aufstellung der Klassensteuer-Rollen pro 1870 zugezogen, die also in der Rolle nicht nachgewiesen sind, sich aber im Jahre 1870 noch in den betreffenden Orten aufgehalten haben oder noch befinden, müssen in den Zugangs-Listen pro I. Semester cr. veranlagt und ebenso müssen diejenigen Steuerpflichtigen, welche nach Aufstellung der Rollen pro 1870 im Jahre 1869 noch abgezogen, auch wenn dieselben bereits pro II. Semester 1869 in Abgang gestellt sind, für das I. Semester 1870 wieder in Abgang gebracht werden.

Sämmtliche Magistrate und Orts-Vorstände veranlasse ich, durchaus darauf zu halten, daß den Zugangs-Listen die vorschriftsmäßigen Abzugs-Atteste wenigstens wegen derjenigen Steuerpflichtigen beigefügt werden, welche aus anderen Kreisen zuziehen, um feststellen zu können, ob die betreffenden Personen auch hier mit denselben Steuerbeträgen in Zugang kommen, wie sie solche in ihren früheren Wohnorten zu entrichten hatten. Sehen diese Abzugs-Atteste nicht stets bald nach dem Zuzug der Steuerpflichtigen ein, so müssen solche von den Ortsbehörden der früheren Wohnorte erfordert werden.